

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 26/13 R

L 21 R 1212/09 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 30 R 2353/08 (SG Berlin)

.....,

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. Mai 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d sowie die Richter Dr. K o l o c z e k
und K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Bran-
denburg vom 25. April 2013 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander auch für das Revisionsverfahren keine außerger-
ichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Mit Urteil vom 25.4.2013 hat das LSG Berlin-Brandenburg den Anspruch der Klägerin auf Gewährung von Leistungen der medizinischen Rehabilitation in Form der Übernahme der Kosten einer ambulanten Psychotherapie ab November 2007 verneint. Zur Begründung hat das LSG ausgeführt, ein Anspruch nach § 15 Abs 1 S 4 SGB IX, § 15 Abs 1 S 1 SGB VI iVm § 26 SGB IX bestehe nicht. Ein Anspruch auf Übernahme der Kosten für die Fortführung der ambulanten Psychotherapie als Langzeittherapie gehöre schon nicht zum Leistungskatalog der Beklagten. Denn die Behandlung bei Frau Prof. Dr. M. erfülle nicht die an eine Psychotherapie im Rahmen von Leistungen der medizinischen Rehabilitation zu stellenden Anforderungen. Dies ergebe sich aus der Gesetzesbegründung sowie den untergesetzlichen Rechtsnormen, wie den Rahmenempfehlungen zur ambulanten Rehabilitation bei psychischen und psychosomatischen Erkrankungen vom 22.1.2004 und den Rehabilitations-Richtlinien vom 16.3.2004 (*BAnz 2004 S 6769, zuletzt geändert am 22.1.2009, BAnz 2009 S 2131*). Selbst wenn es sich bei der ambulanten Psychotherapie um eine Leistung der medizinischen Rehabilitation handeln würde, würde ein Anspruch auf Kostenübernahme der gerade bei Prof. Dr. M. durchgeführten Therapie daran scheitern, dass es sich bei Leistungen gemäß § 9 Abs 2 SGB VI um Ermessensleistungen handle. Das "Wie" der Leistung stehe im Ermessen des Rentenversicherungsträgers. Für eine sog Ermessensreduzierung auf Null bestehe kein Anhalt. Soweit die Kosten als Kosten einer ambulanten Richtlinien therapie geltend gemacht würden, scheitere ein Kostenerstattungsanspruch aus § 13 Abs 3 SGB V daran, dass der behandelnde Therapeut - hier Frau Prof. Dr. M. - von den Krankenkassen nicht zugelassen sei. Nach der Rechtsprechung des BSG (*vgl Urteil vom 18.7.2006 - B 1 KR 9/05 R - Juris RdNr 14*) könne sie innerhalb des Systems der GKV keine Naturalleistungen erbringen.
- 2 Mit der vom LSG zugelassenen Revision rügt die Klägerin eine Verletzung der §§ 9 ff SGB VI iVm § 26 SGB IX. Zur Begründung trägt sie vor, eine Rehabilitationsmaßnahme iS der §§ 15 SGB VI, 26 SGB IX könne auch allein in einer ambulanten Psychotherapie bestehen, wenn sich die im Einzelfall "erforderlichen Leistungen" iS von § 26 Abs 1 S 1 SGB IX hierauf beschränkten. Komplexe Leistungen seien demgegenüber nur zu erbringen, wenn ein entsprechender individueller Bedarf bestehe. Anderenfalls ergebe sich - wie in ihrem Fall - eine Versorgungslücke zwischen den Leistungsbereichen von Krankenkasse und Rentenversicherungsträger.

II

- 3 Die Revision ist unzulässig. Ihre Begründung entspricht nicht den gesetzlichen Anforderungen.



- 4 Gemäß § 164 Abs 2 S 1 SGG ist die Revision fristgerecht zu begründen. Nach § 3 der Vorschrift muss die Begründung "einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen bezeichnen, die den Mangel ergeben". Diese gesetzlichen Anforderungen hat das BSG in ständiger Rechtsprechung präzisiert (*vgl nur BSG SozR 4-1500 § 164 Nr 3 RdNr 9 f; BSG SozR 3-1500 § 164 Nr 12 S 22, jeweils mwN; zustimmend BVerfG SozR 1500 § 164 Nr 17*).
- 5 Wendet sich die Revision gegen die Verletzung einer Vorschrift des materiellen Rechts, ist in der Begründung sorgfältig und nach Umfang und Zweck zweifelsfrei darzulegen, weshalb die Norm in der angefochtenen Entscheidung - bezogen auf den festgestellten Sachverhalt - nicht oder nicht richtig angewandt worden ist (*vgl zusammenfassend: BSG Urteil vom 23.11.2005 - B 12 RA 10/04 R - Juris RdNr 10 mit zahlreichen Nachweisen aus der höchststrichterlichen Rechtsprechung; BSG Beschluss vom 6.3.2006 - B 13 RJ 46/05 R - Juris RdNr 6 und 9*). Dies setzt voraus, dass sich die Begründung mit dem vorinstanzlichen Urteil auseinandersetzt. "Auseinandersetzung" bedeutet, auf den Gedankengang des Vordergerichts einzugehen (*BSG Beschluss vom 30.1.2001 - B 2 U 42/00 R - Juris RdNr 10 und BSG SozR 1500 § 164 Nr 20 S 33 f*). Dazu muss der Revisionsführer - zumindest kurz - rechtlich auf die Gründe der Vorinstanz eingehen; er muss mithin erkennen lassen, dass er sich mit der angefochtenen Entscheidung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht befasst hat und inwieweit er bei der Auslegung der angewandten Rechtsvorschriften anderer Auffassung ist (*vgl BSG SozR 1500 § 164 Nr 12 S 17 und Nr 20 S 33 f mwN; BSG Urteil vom 11.6.2003 - B 5 RJ 52/02 R - Juris RdNr 14; vgl auch BVerwG Beschluss vom 2.4.1982 - 5 C 3/81 - Juris RdNr 3; BVerwG Urteil vom 25.10.1988 - 9 C 37/88 - Juris RdNr 7*).
- 6 Diesen Anforderungen genügt die Revisionsbegründung nicht.
- 7 Die Klägerin versäumt es bereits, den entscheidungserheblichen Sachverhalt darzustellen. Für das Revisionsgericht sind aber die im Berufungsurteil getroffenen tatsächlichen Feststellungen maßgebend (*vgl § 163 SGG*). Fehlen diesbezügliche Ausführungen, wird das Revisionsgericht nicht in die Lage versetzt, allein anhand der Revisionsbegründung zu prüfen, ob die im Streit stehende reversible Rechtsvorschrift auf den festgestellten Sachverhalt nicht oder nicht richtig angewandt worden ist. Es ist nicht Aufgabe des Revisionsgerichts, die entscheidungserheblichen Tatsachen selbst zusammenzutragen. Welchen aus seiner Sicht rechtlich relevanten Sachverhalt das LSG zugrunde gelegt hat, zeigt die Revisionsbegründung nicht auf. Soweit sie vereinzelt auf tatsächliche Umstände Bezug nimmt, fehlen Hinweise darauf, ob die wiedergegebenen Tatsachen Ausführungen des Berufungsgerichts sind.
- 8 Darüber hinaus geht die Klägerin nicht ausreichend auf die Gründe des Berufungsurteils ein. Das LSG hat sich eingehend mit Wortlaut, Gesetzesbegründung und systematischer Einordnung der streitbefangenen Normen beschäftigt. Es hat hierbei auch die Rahmenempfehlungen



zur ambulanten medizinischen Rehabilitation vom 22.1.2004 der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation, die Richtlinie des gemeinsamen Bundesausschusses über Leistungen zur medizinischen Rehabilitation vom 16.3.2004 und die RPK-Empfehlungsvereinbarung vom 29.9.2005 über die Zusammenarbeit der Krankenversicherungsträger und der Rentenversicherungsträger sowie der Bundesagentur für Arbeit bei der Gewährung von Leistungen zur Teilhabe in Rehabilitationseinrichtungen für psychisch kranke und behinderte Menschen mit einbezogen. Eine Auseinandersetzung mit den so gewonnenen Erkenntnissen zum Inhalt des geltenden Rechts fehlt.

- 9 Ebenfalls nur unzureichend geht die Klägerin auf den konkreten Subsumtionsschluss des LSG ein. Sie beschränkt sich vielmehr darauf, dem Ergebnis des Berufungsgerichts ihre eigene Rechtsauffassung entgegenzuhalten, wonach eine Rehabilitationsmaßnahme iS der §§ 15 SGB VI, 26 SGB IX auch allein in einer ambulanten Psychotherapie bestehen könne, wenn sich die im Einzelfall "erforderlichen Leistungen" iS von § 26 Abs 1 S 1 SGB IX hierauf beschränkten. Komplexe Leistungen seien demgegenüber nur zu erbringen, wenn ein entsprechender individueller Bedarf bestehe. Anderenfalls ergebe sich - wie in ihrem Fall - eine Versorgungslücke zwischen den Leistungsbereichen von Krankenkasse und Rentenversicherungsträger. Der Hinweis der Klägerin auf das von ihr selbst vertretene Auslegungsergebnis ersetzt nicht die eingehende Auseinandersetzung mit den Überlegungen, von denen sich das LSG bei seiner Rechtsauslegung hat leiten lassen. Mit ihrem Hinweis auf "§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG" verkennt sie im Übrigen offensichtlich die Art des eingelegten Rechtsmittels und verfehlt erkennbar auch deshalb die Begründungserfordernisse der Revision.
- 10 Einen Verstoß gegen die Pflicht, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln (§ 103 SGG), hat die Klägerin zwar gerügt. Sie hat aber nicht dargelegt, dass sich das Berufungsgericht nach seiner maßgeblichen Rechtsauffassung hätte gedrängt fühlen müssen, weitere Maßnahmen der Sachaufklärung durchzuführen. Ebenso fehlt es an den erforderlichen Ausführungen dazu, dass das Berufungsgericht auf der Grundlage seiner auch insofern maßgeblichen Rechtsauffassung ihren Anträgen nach § 109 SGG hätte folgen müssen (vgl. BSG vom 20.4.2010 - B 1/3 KR 22/08 R - BSGE 106, 81 = SozR 4-1500 § 109 Nr 3, RdNr 16 ff).
- 11 Letztlich macht die Klägerin mit ihrem Vortrag eine Verletzung des Grundsatzes der freien Beweiswürdigung (§ 128 Abs 1 S 1 SGG) geltend. Eine formgerechte Verfahrensrüge der Verletzung des Rechts der freien Beweiswürdigung liegt aber nicht vor, wenn die Revision lediglich ihre Beweiswürdigung an die Stelle derjenigen des LSG setzt oder diese eigene Würdigung als überlegen bezeichnet. Dem Revisionsgericht ist es nämlich nicht gestattet, unter mehreren möglichen Beweiswürdigungen eine Wahl zu treffen oder diese sonst zu bewerten (stRspr, vgl. nur BSG SozR 1500 § 164 Nr 31 S 50; BSG Urteil vom 19.12.2001 - B 11 AL 50/01 R - Juris RdNr 16).



- 12 Die nicht formgerecht begründete Revision ist ohne mündliche Verhandlung und ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)